

Die betriebliche Altersversorgung haben viele verschlafen

KOLUMNE Viele kleine und mittelständische Unternehmen sind konzeptlos und fremdbestimmt, wenn es um Vorsorgeleistungen geht, meint unser Experte.

VON KARL WUTZ

LANDKREIS. Vor dem 1. Januar 2002 waren Arbeitgeber nicht verpflichtet, eine betriebliche Versorgungsleistung zu gewähren. Bis dahin war eine betriebliche Altersversorgung (bAV) als freiwillige Sozialleistung zu werten. Das führte dazu, dass sich insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen mit dem Thema nicht auseinandergesetzt hatten. Seit der Novellierung des Betriebsrentengesetzes 2001 (BetrAVG) hat der Arbeitnehmer jedoch einen einklagbaren Rechtsanspruch auf bAV durch Entgeltumwandlung. Vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung können vom Entgeltanspruch in eine bAV um-

gewandelt werden. Diese wesentliche Änderung des BetrAVG macht es für jeden Arbeitgeber zwingend erforderlich, sich mit der Materie der bAV auseinanderzusetzen. Das Ignorieren dieses Themas kann für den Arbeitgeber weitreichende Folgen haben.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen einer bAV sind arbeitsrechtlicher Art, auch wenn andere Faktoren wie betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Gesichtspunkte von großer praktischer Bedeutung sind. Die bAV ist immer eine Ergänzung beziehungsweise ein Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Unberechenbare Rechtsmaterie

Für die meisten kleinen bis mittelständischen Unternehmen stellt das Thema bAV eine unberechenbare Rechtsmaterie dar. Im Gegensatz zu großen Unternehmen können sie nicht auf das Know-how einer eigenen Personalabteilung oder juristischen Abteilung zurückgreifen.

Bei der Einrichtung und laufenden Betreuung der bAV steht ihnen niemand mit Fachkompetenz zur Seite. Weder von der Lohnbuchhaltung

noch vom Steuerberater erhalten sie eine rechtliche Expertise für die bAV und deren Umsetzung im Unternehmen. Häufig wird auch der Versicherungsvertreter, der die übrigen Betriebsversicherungen betreut, herangezogen, der aber selten über eine Expertise im Bereich der bAV verfügt.

Ein äußerst komplexer Bereich

Meistens trifft man allerdings auf Unternehmen, die nur auf Anfrage eines Mitarbeiters zur bAV reagieren und keine Lösung oder ein geeignetes Versorgungskonzept bereithalten. Der Unternehmer verlässt sich auf den einzelnen Abschlussvermittler des Mitarbeiters ohne Kenntnis, ob dieser über das notwendige Know-how über den komplexen Bereich der bAV verfügt. Die meisten kleinen und mittelständischen Unternehmen sind hier noch konzeptlos und fremdbestimmt.

Wenn der Arbeitgeber Auskünfte zur bAV erteilt, müssen diese stets richtig und umfassend sein. Falsche Angaben verpflichten den Arbeitgeber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Schadenersatz. Dies trifft insbesondere kleine

Mittelständler, da es dort keine Experten für die bAV gibt. Deshalb sollte der Arbeitgeber grundsätzlich auf jegliche Auskünfte verzichten und einen Maklervertrag mit einem qualifizierten Berater schließen.

Arbeitgeber, die womöglich bis heute – also zehn Jahre nach Einführung des Anspruches auf Entgeltumwandlung – kein Versorgungssystem für ihre Arbeitnehmer vorhalten, haben damit wohl ihre Pflichten aus dem BetrAVG und ihre arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht verletzt; sie müs-

sen damit rechnen, dass Arbeitnehmer sie wegen des daraus resultierenden Vorsorgeverlustes auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Für diese Arbeitgeber ist ein konsequentes und schnelles Handeln angebracht. Die Arbeitgeber haben bei einem aufmerksamen Umgang mit den Neuregelungen nichts zu befürchten.

Ein qualifizierter Berater wird zur Haftungsbefreiung des Arbeitgebers auf eine klar strukturierte und umfassende Dokumentation von Information und Aufklärung achten.

UNSER VERSICHERUNGSEXPERTE



► **Karl Wutz** ist selbstständiger Finanz- und Versicherungsmakler
 ► **Abschlüsse:** Bürokaufmann, Finanzfachmann vbb, Fachberater im Außendienst (IHK), Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK), Fachwirt für Finanzberatung (IHK)

► **Ehrenamt:** Vorstand der Wirtschaftsjunioren Cham
 ► **Lehrtätigkeit:** Dozent der Gründeragentur Cham
 ► **Kontakt:** SynergieFinanz Versicherungsmaklerbüro, Further Straße 18, Cham; Telefonnummer (0 99 71) 3 92 99 00; E-Mail info@synergiefinanz.de; Internet-Adresse: www.synergiefinanz.de.
 ► **Karl Wutz schreibt** in loser Folge Experten-Beiträge für das Bayerwald-Echo und die Kötztlinger Umschau.